

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinheim am Albuch für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.879.331 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	20.938.797 €
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-59.466 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-59.466 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	20.174.600 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.888.640 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.285.960 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.511.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.199.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.688.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.402.040 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.200.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	64.300 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.135.700 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-266.340 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.200.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.500.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

II. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

III. Das Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 28.02.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom **Freitag, 18.03. bis Montag, 28.03.2022** je einschließlich im Rathaus Steinheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Steinheim unter **www.steinheim.com** einzusehen.

V. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie, sind die üblichen Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Im gesamten Rathaus gilt eine generelle Maskenpflicht.

Bürgermeisteramt Steinheim am Albuch
gez. Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 17.03.2022